

V.

Kontrolle

Prinzipien

1. Entsprechend dem Grundsatz der Partnerschaft gleicher Sicherheit sind Kontrollen erforderlich, die die Einhaltung der einzugehenden Verpflichtungen garantieren und geeignet sind, wachsendes Vertrauen zu fördern.

Umfang und Charakter der Kontrolle müssen dem Umfang der zu vereinbarenden Abrüstungsmaßnahmen adäquat sein. Dabei haben nationale Kontrollen den Vorrang vor internationalen.

2. Da die angestrebte Vereinbarung völlige Atomwaffenfreiheit des Korridors zum Ziel hat, muß sich die Kontrolle auf den Abzug und das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Atomwaffen entsprechend der Definition beziehen, wozu nationale und internationale Kontrollverfahren notwendig sind.

Instrumente der Kontrolle

Nationale Kontrolle

3. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten haben die Verantwortung für die Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen. Dazu schaffen bzw. nutzen sie nationale Kontrollmittel und ergreifen die entsprechenden notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen.

Die Vertragspartner tauschen Informationen und Erfahrungen über den Abzug der entsprechenden Waffen und die Auflösung der bisherigen Lager aus, um die erforderlichen Kontrollen mit adäquaten nationalen technischen Mitteln beiderseits zu erleichtern, zumal einige der beteiligten Staaten nicht über Satelliten zur Kontrolle der Atomwaffenfreiheit verfügen.

Internationale Kontrolle

4. Die internationale Kontrolle wird durch eine ständige internationale Kommission ausgeübt. Alle Staaten, die sich an den Verpflichtungen des atomwaffenfreien Korridors beteiligen, haben das Recht, Mitglieder dieser Kommission zu werden.

Die Teilnehmerstaaten haben die Pflicht, zur Lösung der Probleme, die sich bei der Durchsetzung der eingegangenen Verpflichtungen ergeben, mit der ständigen internationalen Kommission zusammenzuarbeiten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.